



**Antrag Nr. 04  
der FCG-ÖAAB AK-Fraktion  
an die 176. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**AK-Reform: Aktives Wahlrecht**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf. Die diesbezügliche Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 ist wiederherzustellen.**

**Begründung:**

Bei AK-Wahlen sind alle Arbeiterkammer-Mitglieder berechtigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und somit aufgerufen, mit ihrer Stimme die Zusammensetzung der künftigen AK-Vollversammlung – des Arbeitnehmerparlaments – zu wählen.

Nur einige Gruppen – insbesondere Präsenzdiener, Zivildienstleistende, Karenzierte und Lehrlinge – dürfen nur dann wählen, wenn sie sich vorher „veranlagt“ haben, also ihr Wahlrecht extra beantragt haben. Sie sind aber genauso vollwertige AK-Mitglieder wie alle anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessen die Arbeiterkammer zu vertreten hat.

Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne bürokratische Hindernisse mitwirken können. Die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren ist demokratiepolitisch bedenklich. Die Partizipation sollte allen Wahlberechtigten gleichermaßen ermöglicht werden.

Da die Daten aller betroffenen Personengruppen vorhanden sind (Bundesheer, BMI, SV-Träger...), sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen. Bei Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- oder auch Bundespräsidenten-Wahlen scheinen Präsenz- und Zivildienstleistende, Karenzierte und Lehrlinge auch automatisch im Wähler/innen-Verzeichnis auf.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig